Anlage 2: Datenschutz

Gemeinsame Datenverarbeitung im Sinne des Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Forderungen des Amtes Darß/Fischland durch den Landkreis Vorpommern-Rügen vom … in ihren Einzelheiten beschriebenen gemeinsamen Datenverarbeitung ergeben. Sie findet auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Amtes bzw. des Landkreises oder durch einen der Vertragspartner Beauftragte personenbezogene Daten verarbeiten.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Datenverarbeitung

Die Daten werden zum Zweck der in § 1 des Vertrages festgelegten Leistungen ab dem 1. Januar 2024 verarbeitet. Die Mittel und die Daten der Verarbeitung ergeben sich aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach der DSGVO sowie der Verfahrensdokumentation nach GoBD zum Verfahren avviso.

§ 2 Verantwortlichkeit

- (1) Für die Bearbeitung von Widersprüchen nach Artikel 21 DSGVO ist das Amt zuständig. Es ist auch für die Belehrung nach Artikel 21 Absatz 4 DSGVO zuständig. Der Landkreis ist verpflichtet, dem Amt alle im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unverzüglich auf Anforderung bereitzustellen. Beim Landkreis eingehende Widersprüche sind unverzüglich dem Amt zu übergeben.
- (2) Für die Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DSGVO sind das Amt für die durch ihn erhobenen Daten und der Landkreis für die durch ihn erhobenen Daten verantwortlich.
- (3) Die Informationspflicht nach Artikel 26 Absatz 2 DSGVO obliegt dem Amt.
- (4) Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 und 34 DSGVO erfolgt durch das Amt bzw. dem Landkreis im Rahmen der in § 3 Absatz 2 und 3 des Vertrages festgelegten Verantwortlichkeiten. Der Vertragspartner ist unverzüglich über die Meldung zu informieren.
- (5) Wendet sich eine betroffene Person mit der Forderung zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Landkreis, entscheidet er über den Antrag für die von ihm verarbeiteten Daten. Die Entscheidung wird im Falle der Bearbeitung eines Vorgangs der betroffenen Person im Rahmen des § 1 des Vertrages dem Amt mitgeteilt.
- (6) Wendet sich eine betroffene Person mit der Forderung zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an das Amt, entscheidet er über den Antrag für die von ihm verarbeiteten Daten. Die Entscheidung ist im Falle der Bearbeitung des Vorgangs der betroffenen Person im Rahmen des § 1 des Vertrages dem Landkreis mitzuteilen.
- (7) Die Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages sind:

Fiir	das	Δmt	Darß	/Fisch	land.
ıuı	uas	AIIIL	נווטע	/ I ISCII	ıaııu.

Name: Telefon: E-Mail:

Für den Landkreis Vorpommern-Rügen:

Name: Frau Kati Bischoff
Telefon: 03831/357 1231
E-Mail: Kati.Bischoff@lk-vr.de

§ 3 Pflichten des Amtes

- (1) Das Amt wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass er den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der von den Leistungen nach § 1 des Vertrages betroffenen Personen und der Daten des Landkreises treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen.
- (2) Das Amt hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellt. Die Anforderungen des Artikels 24 DSGVO sind zu erfüllen. Das Amt trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (3) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Amt vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (4) Das Amt gewährleistet, dass es den Personen, die Zugang zu den Daten haben, die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, untersagt ist, die Daten außerhalb der Beitreibung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen des Amtes zu verarbeiten. Ferner gewährleistet das Amt, dass sich die befugten Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit nach aktueller gesetzlicher Grundlage verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- (5) Das Amt unterrichtet den Landkreis unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Landkreises bekannt werden. Das Amt trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich zur Meldepflicht unverzüglich mit dem Landkreis ab.
- (6) Das Amt gewährleistet, seine Pflichten nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (7) Im Falle einer Inanspruchnahme des Landrates durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO, verpflichtet sich der Amtsvorsteher dem Landkreis bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4 Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen der Leistungen nach § 1 des Vertrages verarbeiten. Der Landkreis informiert das Amt unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass er durch Datenübermittlung und/oder -verarbeitung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Er darf die Bearbeitung des Vorganges solange aussetzen, bis ihm vom Amt die Rechtmäßigkeit bestätigt oder der Vorgang zurückgenommen wird.
- (2) Der Landkreis wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der von den Leistungen nach § 1 des Vertrages betroffenen Personen und der Daten des Amtes treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen.
- (3) Der Landkreis hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellt. Die Anforderungen des Artikels 24 DSGVO sind zu erfüllen. Der Landrat trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (4) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Landkreis vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (5) Der Landkreis gewährleistet, dass es den Personen, die Zugang zu den Daten haben, der im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist, untersagt ist, die Daten außerhalb der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen des Amtes zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Landkreis, dass sich die befugten Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit nach aktueller gesetzlicher Grundlage verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- (6) Der Landkreis unterrichtet das Amt unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Amtes bekannt werden. Der Landkreis trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich zur Meldepflicht unverzüglich mit dem Amtsvorsteher ab.
- (7) Der Landkreis gewährleistet, seinen Pflichten nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO nachzukommen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (8) Im Falle einer Inanspruchnahme des Amtes durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO, verpflichtet sich der Landkreis, dem Amt bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

Die Haftung ergibt sich aus Artikel 82 DSGVO.

§ 7 Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.